

**Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Finsterwalde GmbH vom 24.06.2009 wird wie folgt geändert:**

**§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

**1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme, Wasser und die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, der Betrieb von Hallen- und Freibädern, Anlagen des ruhenden Verkehrs und der Straßenbeleuchtung, das Anbieten nicht lizenzpflichtiger Telekommunikationsdienstleistungen sowie anderer Geschäftsbereiche, die der öffentlichen Versorgung und Daseinsvorsorge dienen, die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb der diesem Zwecke dienenden Anlagen sowie dazugehörige und ähnliche Geschäfte, sofern sie kommunalrechtlich zulässig sind.

Das Versorgungsgebiet der Gesellschaft ist auf das Stadtgebiet von Finsterwalde beschränkt. Dies gilt nicht für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme.

**2. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.**

**§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

**1. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern oder dem Gesellschafter beantragt wird.

**2. § 10 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

**§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates**

**1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind entsprechend § 90 AktG zu erstellen.

**2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- a) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessions- und Demarkationsverträgen;
- b) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise und allgemeinen Versorgungsbedingungen;
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen einschließlich Kontokorrentkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- e) Stimmabgabe in Haupt- oder Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen;

- f) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
- g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
- h) Neu-, Umbauten und Neuanlagen außerhalb des Wirtschaftsplanes mit Ausnahme der laufenden Erweiterung der Versorgungsanlagen;
- i) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe.

**3. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert und um den Punkt d) ergänzt:**

(4) Der Empfehlung durch den Aufsichtsrat an den Gesellschafter bedürfen:

- d) die Entlastung der Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

**4. § 11 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt korrigiert:**

(5) Soweit Geschäfte nach Abs. 3 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates unter Anwendung des § 10 Abs.3 Satz 2 keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbständig handeln.

**5. In § 11 Absatz 7 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.**

**§ 12 Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz**

**§ 12 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt korrigiert:**

„§ 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.“

**§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

**§ 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) der Wirtschaftsplan und seine Nachträge, bestehend aus den Teilen: Investitions-, fünfjähriger Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Verwendung des Ergebnisses;
- d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- e) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die Übernahme neuer Aufgaben, soweit das Unternehmen dadurch erweitert wird;
- h) die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für den Aufsichtsrat;
- i) die Erteilung der Zustimmung nach § 6;
- j) die Veräußerung oder Auflösung der Gesellschaft;
- k) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, die vom Aufsichtsrat vorzubereiten sind;
- l) Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen und Abschluss von Unternehmensverträgen.

**§ 14 Wirtschaftsplan**

**§ 14 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan wird in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe gel-

tenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt. Der Geschäftsführer unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Er hat der Gesellschafterversammlung wesentliche Abweichungen vom Wirtschafts- und Finanzplan unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

### **§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

#### **§ 15 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:**

(5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.

Finsterwalde, 15.12.2010

Gampe  
Bürgermeister